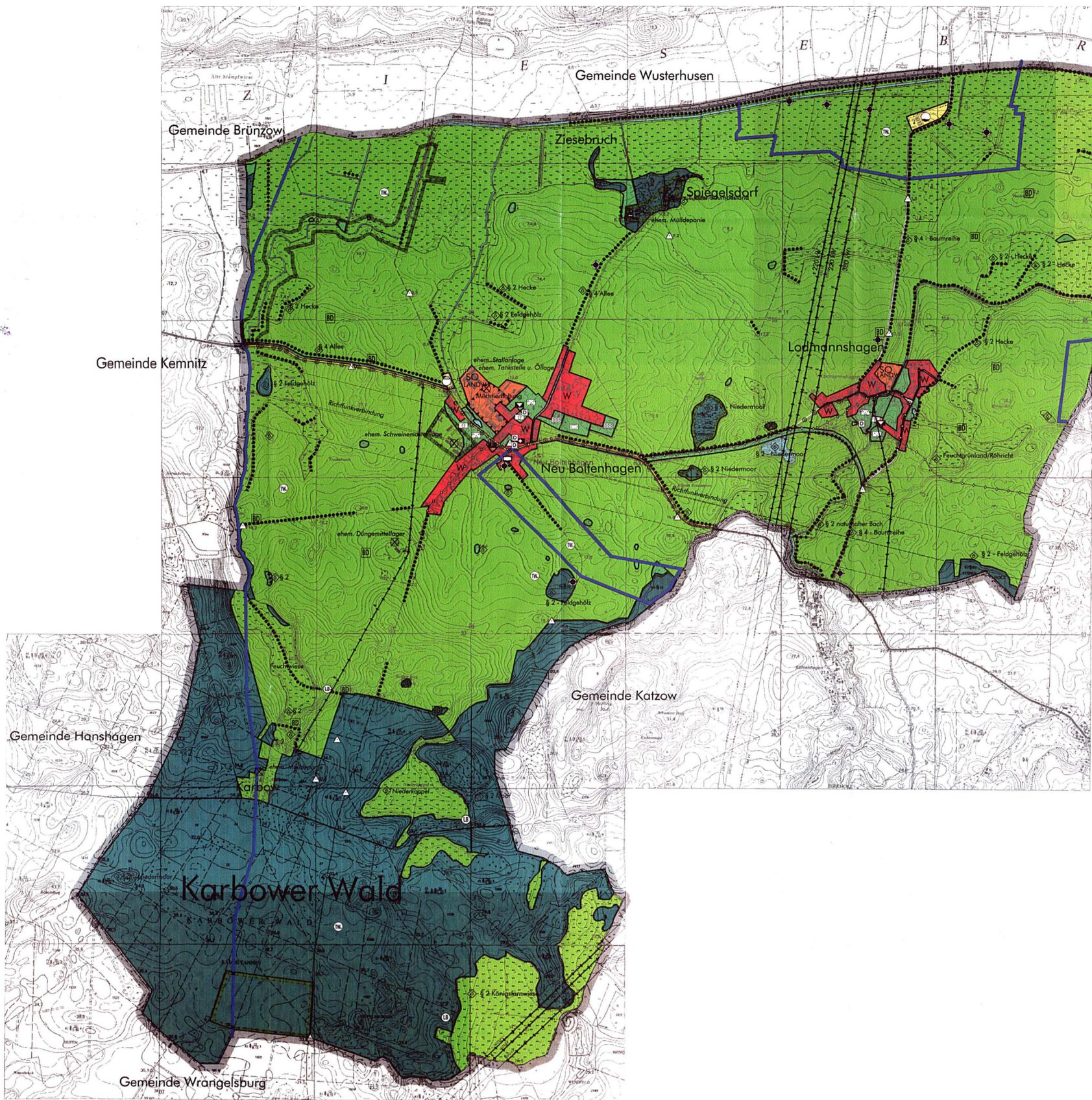


Gemeinde Neu Boltenhagen



- 1. Aufstellungsbeschluss**
 Dieser Plan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13.09.1990 aufgestellt. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt und in der Gemeinde vom 17.09.1990 bis zum 18.10.1990 erfolgt.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 2. Planungsanzeige**
 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a (1) Nr. 1, Satz 1 BauGB, iVm. § 21 LFG M-V beteiligt worden.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist nach örtlicher Bekanntmachung im Oktober 1990 durchgeführt worden.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange**
 Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.1994 hermit und mit Schreiben vom 21.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
 Die Gemeindevertretung hat am 28.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 6. Auslegung**
 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 20.06.1994 bis zum 18.07.1994 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen:
 im Amt Lubmin:
 Montag: 9:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 9:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr
 Im Gemeindebüro während der Sprechzeiten des Bürgermeisters:
 Mittwoch: 17:00 - 18:00 Uhr
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.06.1994 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 7. Abwägung**
 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 23.06.1996 und erneut am 25.09.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 8. Erneute Auslegung**
 Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dieser haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22.07.1997 bis zum 02.09.1997 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegen:
 im Amt Lubmin:
 Montag: 9:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 9:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr
 Im Gemeindebüro während der Sprechzeiten des Bürgermeisters:
 Mittwoch: 17:00 - 18:00 Uhr
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.06.97 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 9. Feststellungsbeschluss**
 Der Flächennutzungsplan wurde zusammen mit dem Erläuterungsbericht am 20.11.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 10. Genehmigung**
 Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde durch Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.04.98, Az. V8 231a-S12.111-50069 mit einer Maßgabe und Auflagen erteilt.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 11. Beitrittsbeschluss**
 Die Nebenbestimmungen wurden durch den nderen Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.06.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.7.98, Az. V8 231a-S12.111-50069 bestätigt.
 Neu Boltenhagen, den 30.06.1998 Der Bürgermeister
- 12. Bekanntmachung**
 Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Darstellungszeit von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.06.98 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden.
 Der Flächennutzungsplan ist am 16.06.98 in Kraft getreten.
 Neu Boltenhagen, den 06.09.1998 Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
 § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- W** Wohnbaufläche (§ 5 (2) 1. BauGB, § 1 (1) 1. BauNVO)
 - SO** Sonderbauflächen Landwirtschaft (§ 5 (2) 1. BauGB, § 1 (1) 4. BauNVO)

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
 § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) 1. + (4) BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen
- ☐** Kirche u. kirchl. Einrichtungen
 - ☐** Kindertagesstätte
 - ☐** Gebäude u. Einricht. f. kulturelle Zwecke
 - ☐** Feuerwehr

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 (2) 3. + (4) BauGB)
 - Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 (2) 3. + (4) BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen
 § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- Flächen f. Versorgungsanl., f. d. Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:
- Abwasser
 - Wasser

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- 220V W Elektrofreileitung
 - Hauptwasserleitung (§ 5 (2) 4. + (4) BauGB)

- Grünflächen
 § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
- Allg. Grünflächen

- Zweckbestimmung:
- Parkanlage
 - Sportplatz
 - Dauerkleingärten
 - Spielplatz
 - Friedhof

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Wasserfläche (§ 5 (2) 7. + (4) BauGB)
 - Schutzgebiet f. Grund u. Quellwassergewinnung (m. Ang. TWStZ) (§ 5 (2) 7. + (4) BauGB)

- Trinkwasserschutzzone II (TWStZ II) Trinkwasserbrunnen
- Trinkwasserschutzzone III (TWStZ III)

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)
 - Dauergrünland
 - Flächen f. Wald (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4
- Umgrenzung v. Schutz-, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen (§ 5 (2) 10. + (4) BauGB)
 - lineare Grünstrukturen
 - Geschützter Landschaftsbestandteil

- Nachrichtliche Übernahmen
 Regelungen für die Stadterhaltung u. für den Denkmalschutz
- Bodendenkmale (§ 5 (4) BauGB)
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 (4) BauGB)

- Kennzeichnungen
 Sonstige Planzeichen
- Gemeindegrenze
 - Richtfunkverbindungen
 - Festpunkt d. amt. geodätischen Grundnetz
 - Altlastverdächtige Flächen, Altstandorte, Altablagerungen (Ursache der Altablagerung, Altlast des Altlastverdachts: textl. kursiv)
 - Biotopschutz (§ 2 1. NatSchG M-V)
 - Umgrenzung v. Flächen f. Vorkehrungen z. Schutz geg. schädliche Umwelt-einwirk. im Sinne d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 6 u.(4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)
 - Dauergrünland
 - Flächen f. Wald (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4
- Umgrenzung v. Schutz-, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen (§ 5 (2) 10. + (4) BauGB)
 - lineare Grünstrukturen
 - Geschützter Landschaftsbestandteil

- Nachrichtliche Übernahmen
 Regelungen für die Stadterhaltung u. für den Denkmalschutz
- Bodendenkmale (§ 5 (4) BauGB)
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 (4) BauGB)

- Kennzeichnungen
 Sonstige Planzeichen
- Gemeindegrenze
 - Richtfunkverbindungen
 - Festpunkt d. amt. geodätischen Grundnetz
 - Altlastverdächtige Flächen, Altstandorte, Altablagerungen (Ursache der Altablagerung, Altlast des Altlastverdachts: textl. kursiv)
 - Biotopschutz (§ 2 1. NatSchG M-V)
 - Umgrenzung v. Flächen f. Vorkehrungen z. Schutz geg. schädliche Umwelt-einwirk. im Sinne d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 6 u.(4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)
 - Dauergrünland
 - Flächen f. Wald (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4
- Umgrenzung v. Schutz-, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen (§ 5 (2) 10. + (4) BauGB)
 - lineare Grünstrukturen
 - Geschützter Landschaftsbestandteil

- Nachrichtliche Übernahmen
 Regelungen für die Stadterhaltung u. für den Denkmalschutz
- Bodendenkmale (§ 5 (4) BauGB)
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 (4) BauGB)

- Kennzeichnungen
 Sonstige Planzeichen
- Gemeindegrenze
 - Richtfunkverbindungen
 - Festpunkt d. amt. geodätischen Grundnetz
 - Altlastverdächtige Flächen, Altstandorte, Altablagerungen (Ursache der Altablagerung, Altlast des Altlastverdachts: textl. kursiv)
 - Biotopschutz (§ 2 1. NatSchG M-V)
 - Umgrenzung v. Flächen f. Vorkehrungen z. Schutz geg. schädliche Umwelt-einwirk. im Sinne d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 6 u.(4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)
 - Dauergrünland
 - Flächen f. Wald (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4
- Umgrenzung v. Schutz-, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen (§ 5 (2) 10. + (4) BauGB)
 - lineare Grünstrukturen
 - Geschützter Landschaftsbestandteil

- Nachrichtliche Übernahmen
 Regelungen für die Stadterhaltung u. für den Denkmalschutz
- Bodendenkmale (§ 5 (4) BauGB)
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 (4) BauGB)

- Kennzeichnungen
 Sonstige Planzeichen
- Gemeindegrenze
 - Richtfunkverbindungen
 - Festpunkt d. amt. geodätischen Grundnetz
 - Altlastverdächtige Flächen, Altstandorte, Altablagerungen (Ursache der Altablagerung, Altlast des Altlastverdachts: textl. kursiv)
 - Biotopschutz (§ 2 1. NatSchG M-V)
 - Umgrenzung v. Flächen f. Vorkehrungen z. Schutz geg. schädliche Umwelt-einwirk. im Sinne d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 6 u.(4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)
 - Dauergrünland
 - Flächen f. Wald (§ 5 (2) 9. + (4) BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4
- Umgrenzung v. Schutz-, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen (§ 5 (2) 10. + (4) BauGB)
 - lineare Grünstrukturen
 - Geschützter Landschaftsbestandteil

- Nachrichtliche Übernahmen
 Regelungen für die Stadterhaltung u. für den Denkmalschutz
- Bodendenkmale (§ 5 (4) BauGB)
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 (4) BauGB)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER Gemeinde Neu Boltenhagen

| | | | |
|----------------------------|-------------|-------------------------------------------------------|-----------|
| Gemeinde Neu Boltenhagen | | Amt Lubmin • Geschwinder-Schulß-Weg 15 • 17509 Lubmin | |
| Flächennutzungsplan | | | |
| Plan-Nr. | Arbeits-Nr. | Maßstab | Blatt-Nr. |
| B 09.06.98 | DD | Überarbeitung Aufgaben, Maßgabe | GP-01 |
| A 11.11.97 | DD | Allgem. Überarbeitung z. Planfassung | 1:10000 |
| Stand | Best. | Änderung | Blatt-Nr. |
| 18.06.98 | DD | | DIN A0 |

0 100 200 300 500

U · R · B · A · N

STADTPLANUNG · DURCHFÜHRUNGSGELENKE · LANDSCHAFTSPLANUNG

STADTPLANUNG · DURCHFÜHRUNGSGELENKE · LANDSCHAFTSPLANUNG

DUCKENBRUNNEN 12 · FRIEDRICH-SERBOLD-STRASSE 1

TELEFON 03854221956 · TELEFAX 03854221957

HOTELFON 03854221958 · FAX 03854221959